

Wir empfehlen ferner zu prüfen, inwieweit es möglich ist, entsprechend den sowjetischen Erfahrungen die polizeiliche Kontrolle über solche Personen zu verstärken, die systematisch die öffentliche Ordnung durch Randalieren, Unfug oder Mißachten der Normen des Zusammenlebens verletzen, ohne das strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können, weil kein Straftatbestand verletzt wurde. Diese Personen werden in der Sowjetunion von der Miliz vorgeladen und offiziell verwarnet./14/

Besondere Aufmerksamkeit den gefährdeten und kriminellen Gruppierungen Jugendlicher

Rowdytum gemäß § 215 StGB wird vorwiegend gruppenweise begangen. Im Jahre 1970 betrug der Anteil der Gruppentäter an allen Rowdytätären etwa 80 %. Die rechtzeitige Verhinderung der Entstehung krimineller Gruppen ist deshalb ein entscheidendes Erfordernis des erfolgreichen Kampfes gegen das Rowdytum./15/ Kriminelle Rowdygruppen weisen bestimmte Besonderheiten auf. Sie setzen sich meist aus älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen. Ihr Durchschnittsalter liegt zwischen 18 und 19 Jahren. Die Gruppen haben in der Regel eine lose Struktur. Ihre Mitglieder treffen sich meist zu bestimmten Veranstaltungen oder an festgelegten Treffpunkten. Häufiger und übermäßiger Alkoholmißbrauch sind typisch. Unter dem Einfluß der imperialistischen Ideologie bilden sich gerade in diesen Gruppen oftmals anarchistische, menschenverachtliche Einstellungen und Haltungen heraus. Aus sich steigernden Disziplinlosigkeiten und Störungen der öffentlichen Ordnung entstehen Rowdystrafaten, die in mehr als zwei Drittel der Fälle unter Einfluß von Alkohol ausgeführt werden. Bereits hieran wird deutlich, daß sich kriminelle Rowdygruppen selten spontan, vielfach aber über gefährdete Freizeitgruppen Jugendlicher und junger Erwachsener entwickeln. Es ist deshalb erforderlich, die volle Aufmerksamkeit der zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen auf jene Freizeitgruppen Jugendlicher und junger Erwachsener zu konzentrieren, die infolge ihres gesamten negativen Verhaltens kriminell gefährdet sind und bei denen der Übergang zu ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und gesellschaftlichen Disziplin, also zu Rowdystrafaten, möglich ist. Entsprechend ihrer Funktion, „die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten“ (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 232]) haben die Organe der Deutschen Volkspolizei eine umfangreiche und zielstrebige Arbeit geleistet, um die Entstehung krimineller Gruppen zu verhindern, insbesondere hat sich die Kriminalpolizei im Jahre 1971 schwerpunktmäßig darauf konzentriert./16/

Das rechtzeitige Erkennen und Überprüfen derartiger Gruppen ist eine Voraussetzung zur Verhinderung oder erfolgreichen Überwindung negativer Verhaltensweisen. Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind verpflichtet, gefährdete Freizeitgruppen systematisch zu erfassen, die erforderlichen Überprüfungen, insbesondere zur Feststellung latenter Straftaten, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Auflösung dieser Gruppen zu veranlassen.

Dabei geht es insbesondere darum, daß die für die Erziehung gefährdeter Jugendlicher und Erwachsener zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen (Ju-

/14/ vgl. Afanasjew, „Vorladung und offizielle Verwarnung“, Sowjetskaja milizija 1968, Heft 10, S. 40 ff.

/15/ Zum strafrechtlichen Gruppenbegriff, insbesondere zur Gruppe i. S. von § 215 vgl. Lischke/Keil/Seidel/Dettenborn, „Zum Gruppenbegriff im StGB und zu seiner Anwendung in speziellen Tatbeständen“, NJ 1970 S. 15 ff.

/16/ Vgl. Nedwig, a. a. O.

gendhilfe, Abteilungen Inneres der örtlichen Räte, Betriebe, Schulen u. a.) ihrer Verantwortung voll gerecht werden und zur Auflösung der gefährdeten Gruppen beitragen. Dazu haben sich in den Kreisen und Bezirken unterschiedliche Arbeitsmethoden herausgebildet. In einigen Bezirken erfolgt die Arbeit mit gefährdeten Freizeitgruppen in enger Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane und der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage entsprechender Richtlinien der Leiter der Bezirksorgane. Seit dem Jahre 1970 werden in diesen Bezirken nach einheitlichen Vorgaben und einheitlichen Kriterien alle gefährdeten Gruppen Jugendlicher und Erwachsener bis zu 25 Jahren erfaßt. Die ständige Übersicht ist durch fortlaufende Ergänzungen, Nacherfassungen oder Aussonderungen gewährleistet. Diese Übersichten werden in Zusammenkünften der Sicherheitsorgane und der Staatsanwaltschaft regelmäßig ausgewertet und sind Grundlage für die einzuleitenden Maßnahmen durch die zuständigen Organe und Einrichtungen. In verschiedenen Kreisen wurden vor bestimmten gesellschaftlichen Höhepunkten mit Angehörigen gefährdeter Gruppen Gespräche geführt, um so Rowdytum oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern. Die Aussprachen wurden mit konkreten Forderungen an die gefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen verbunden. Die Sicherheitsorgane und Staatsanwälte gewährleisteten, daß den örtlichen Organen abgestimmte und aussagekräftige Einschätzungen über gefährdete Gruppen und Vorschläge zu ihrer Auflösung übergeben werden. Die bisherigen Erfahrungen in diesen Bezirken bestätigen, daß mit dieser Arbeitsweise wirkungsvoll dem Entstehen krimineller Gruppen, insbesondere von Rowdygruppen, entgegengewirkt werden kann./17/

Die Staatsanwälte haben alle wirkungsvollen Formen und Methoden zu unterstützen, die geeignet sind, das Entstehen krimineller Rowdygruppen zu verhindern./18/ Sie wirken in ihrer Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht darauf ein, daß effektive Maßnahmen gegen gefährdete Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener ergriffen werden und informieren die örtlichen Räte und die FDJ-Kreisleitungen über Ursachen und Bedingungen für das Entstehen krimineller Gruppen. Das erfordert, verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß in den Ermittlungsverfahren gegen Gruppentäter die gruppenspezifischen Umstände aufgeklärt werden, die für die Verhinderung weiterer Gruppenstrafaten erforderlich sind.

Im Kampf gegen Rowdytum auf die breite Öffentlichkeit stützen

Die breite Einbeziehung der Öffentlichkeit bildet eine weitere wichtige Seite der Bekämpfung des Rowdytums. Die Hauptaufgabe dabei ist — bei aller Bedeutung der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren und der hier noch auszuschöpfenden Reserven — überall eine unduldsame Atmosphäre gegenüber Disziplinlosigkeiten und Verstößen gegen

/17/ Auch in der Sowjetunion werden ähnliche Arbeitsmethoden angewandt. Das Ministerium für Innere Angelegenheiten der UdSSR hat im Jahre 1971 eine einheitliche Ordnung der Registrierung von Gruppen jugendlicher Rechtsverletzer erlassen, die sichern soll, daß kriminelle Gruppen im frühesten Stadium aufgedeckt und die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden (individuelle Maßnahmen und Einwirkung auf die Gruppe als Ganzes). Zur Registrierung der jugendlichen Gruppen wurden einheitliche inhaltliche Anforderungen festgelegt. Vgl. hierzu Nekljudow/Melnitschenko, Sowjetskaja milizija 1971, Heft 2, S. 62 ff.

/18/ Über solche Methoden berichteten z. B. Nobst, „Zur Bekämpfung von Gruppierungen kriminell gefährdeter Jugendlicher“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 1, S. 28 ff.; Häder/Muschol, „Wirksame Maßnahmen gegen kriminell gefährdete Gruppierungen Jugendlicher“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 10, S. 453 f.